

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 07/2023

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat Juni 2023

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Juni 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im Juni 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzesentwürfe, die im Juni 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Gesetzgeberische Tätigkeit

Andere Rechtsakten zu bodenrelevanten Fragen

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Juni 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Vereinfachung des Erwerbsrechts für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Verbesserung der gesetzlichen Regelung von Notar- und Registrierungshandlungen beim Erwerb von Rechten an Grundstücken“ Nr. 3065-IX vom 02.05.2023. Das Gesetz wurde am 05.06.2023 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 08.06.2023 in Kraft.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzes sind:

- Aufhebung der Käuferüberprüfung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken für den Gartenbau mit einer Fläche von bis zu 0,25 ha sowie für bäuerliche Hauswirtschaften mit einer Fläche von bis zu 2 ha innerhalb von Ortschaften;
- Eintragung der Fläche landwirtschaftlicher Grundstücke nur bei demjenigen Ehegatten (ehemaligen Ehegatten), für den das Eigentumsrecht als eingetragen gilt;
- Gewährung des Vorkaufsrechts für landwirtschaftliche Flächen für nur einen bestimmten Zeitraum (bisher: auf unbestimmte Zeit);
- Erweiterung des Personenkreises, für den der Erwerb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke verboten ist, durch Mitglieder oder Endbegünstigte der juristischen Personen, gegen die Sanktionen verhängt sind.

Zwecks der Erfüllung der Antikorruptionsstrategie für den Zeitraum 2021-2025 wird ein Pilotprojekt zur Festsetzung der Grundsteuer auf der Grundlage der Massenbewertung von Grundstücken und unter Berücksichtigung der internationalen Standards zur Bewertung der Liegenschaften für Besteuerungszwecke initiiert.

Vereinfachte Registrierung von Pflanzensorten

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen der Gesetze der Ukraine über den Schutz der Rechte auf Pflanzensorten, Saatgut und Pflanzenmaterial“ Nr. 2763-IX vom 16.11.2022. Das Gesetz tritt am 10.06.2023 in Kraft.

Dieses Integrationsgesetz vereinfacht das Verfahren der Prüfung, Registrierung von Pflanzensorten und den Verkehr von Saat- und Pflanzgut. Dazu ist vorgesehen:

- die elektronische Antragsstellung;
- die Reduzierung der Anzahl an Gutachten- und Registrierungsverfahren sowie Abschaffung der meisten Dokumente;
- die Festlegung von Fristen für die Sortenprüfung: bis zu 20 Tage für die Prüfung des Antrages für eine Sorte;
- die Anpassung der Terminologie an die europäischen Begrifflichkeiten;
- die Festlegung von Kriterien für die Zulassung von Zertifizierungsstellen, insbesondere hinsichtlich eines eigenen akkreditierten Labors;
- die Vereinfachung des Verfahrens für die Einfuhr von Saat- und Pflanzgut, Sorten in die Ukraine, deren Informationen im Register der Pflanzensorten der Ukraine usw. enthalten sind.

Die staatliche Registrierung von Sorten, die auf Antrag des Antragstellers in den Mitgliedstaaten der EU oder in den USA registriert sind, erfolgt ohne Durchführung einer Eignungsprüfung.

Formel zur Ermittlung forstwirtschaftlicher Verluste

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Genehmigung des Verfahrens zur Ermittlung forstwirtschaftlicher Verluste“ Nr. 588 vom 09.06.2023. Die Verordnung tritt am 14.06.2023 in Kraft.

Mit der Verordnung wird das Verfahren zur Ermittlung der Verluste der forstwirtschaftlichen Produktion genehmigt, die durch die Abholzung von Waldflächen und Sträuchern für Zwecke, die nicht mit der Forstwirtschaft in Zusammenhang stehen, verursacht werden. Formel:

$$P_B = P_D \times H_B \times \frac{B_D}{B_0} \times K_i$$

P_B – Höhe der forstwirtschaftlichen Verluste, Tsd. UAH;

P_D – Fläche der zu entfernenden Wälder und Sträucher, ha;

H_B - Verluststandard, Tsd. UAH;

B_D – Bonitätsbewertung der zu entfernenden Wälder

und Sträucher;

Ki - Produktivitätskoeffizient von Waldflächen und Sträuchern nach Arten der Waldvegetationsbedingungen.

Staatliche Förderung der Schweine- und Geflügelhaltung

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen und Annullierungen einiger Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine“ Nr. 616 vom 19.06.2023. Die Verordnung tritt am 20.06.2023 in Kraft.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Gesetzgebung aktualisiert die Verordnung die Liste von Tierseuchen, Maßnahmen zur Vorbeugung, Lokalisierung und gegebenenfalls Schlachtung kranker Tiere auf Kosten des Staatshaushalts. Es ist vorgesehen, natürlichen Personen aus dem Staatshaushalt die Kosten für Geflügel zu erstatten, das bei der Umsetzung von Tierseuchenmaßnahmen vernichtet wurde.

Weitere Preisregulierung für einzelne Lebensmittel

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Preisregulierung für einzelne Lebensmittel unter Kriegsrecht“ Nr. 650 vom 19.06.2023. Die Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Das Ministerkabinett setzt die staatliche Preisregulierung für bestimmte Arten von Lebensmitteln während der Kriegszeit und drei Monate nach dessen Beendigung bzw. Aufhebung fort. Die Festlegung eines maximalen Handelsaufschlags von nicht mehr als 10% für Weizenmehl, Milch, Eier, Geflügelkadaver, Sonnenblumenöl und Roggenbrot, etc. bleibt gültig.

Vereinfachung der Zertifizierung von Saatgut

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Verfahrens der Zertifizierung von Saatgut und Pflanzenmaterial“ Nr. 637 vom 24.06.2023. Die Verordnung tritt am 29.06.2023 in Kraft.

Die Verordnung wurde erarbeitet, um den europäischen Integrationsverpflichtungen der Ukraine hinsichtlich der Verbesserung des Verfahrens zur Kon-

formitätsbewertung von Saat- und Pflanzgut bei der Bestimmung ihrer Sortenqualitäten nachzukommen.

Es wird vorgesehen:

- Bereitstellung einer Möglichkeit für landwirtschaftliche Unternehmen, einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Feldbewertung von Saatgut oder Pflanzungen direkt mit einem privaten Prüfer abzuschließen, ohne dass eine staatliche Zertifizierungsstelle beteiligt sein muss;
- Festlegung einer Verpflichtung für den Prüfer, Informationen, die er während der Durchführung seiner Arbeiten erhält, vertraulich zu behandeln;
- Feststellung der persönlichen Verantwortung des Prüfers für die Zuverlässigkeit der in den erlassenen Rechtsakten enthaltenen Informationen.

Gesetzesentwürfe, die im Juni 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Verstärkung der staatlichen Unterstützung der Landwirtschaft und des Exports

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die staatliche Förderung der Landwirtschaft und des Agrarexports unter Kriegsrecht“ Nr. 8025 vom 13.09.2022. Der Gesetzesentwurf wurde am 29.06.2023 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

- Einführung einer gesonderten staatlichen Förderung zur Exportinfrastruktur von bis zu 50% der Gebühren und bis zu 90% der Darlehenszinsen;
- Zuschüsse für neue Getreidelastwagen, Getreidebehälter, Polymerschläuche und -säcke, Be- und Entladeausrüstung;
- Versicherung von Lager- oder Verarbeitungsanlagen für landwirtschaftliche Produkte gegen Risiken in Form von Feindseligkeiten und Militäraktionen und die Teilentschädigung der Versicherer im Falle einer Zerstörung von 40% oder mehr;
- Unterstützung von Herstellern einheimischer Maschinen und Ausrüstungen (Getreidelastwagen, Anhänger, Container) durch deren Ankauf und anschließende kostenlose Bereitstellung zur Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe;

- Gewährung des Status von internationalen Non-Profit-Organisationen (z. B. UN/FAO) beim Export ukrainischer Agrarprodukte als Betreiber multi-modaler Transporte.

Anpassung der Gesetzgebung an EU-Normen im Pflanzenschutz

Gesetzesentwurf „Über die staatliche Regulierung des Pflanzenschutzbereichs“ Nr. 8340 vom 09.01.2023. Der Gesetzesentwurf wurde am 29.06.2023 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Gesetz der Ukraine „Über Pflanzenschutz“, „Über Pflanzenquarantäne“ und den Teil des Gesetzes der Ukraine „Über Pestizide und Agrochemikalien“ in einem Gesetz zusammenzuführen. Dafür wird vorgeschlagen:

- Einführung des europäischen Rückverfolgbarkeitsmodells im Bereich Pflanzenschutz in Bezug auf den Transport von Pflanzen, Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und anderen Gegenständen (z. B. Boden) mit einem Pflanzenpass, wie in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 2016/2031 vom 26.10.2016 vorgeschrieben;
- Verbesserung von Anforderungen im Bereich der staatlichen Kontrolle über den Umlauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Gesetzgebung (z.B.: Einführung des europäischen Modells für die Ausbildung von Personen, die für den Verkehr und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln usw. verantwortlich sind etc.);

Näheres s. Ausgabe Monitoring der Gesetzgebung der Ukraine Nr. 02/2023

Gesetzesentwürfe, die im Juni 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Finanzmittel für die landwirtschaftliche Produktion

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Geldgewinnung für die landwirtschaftliche Produktion“ Nr. 9352 vom 05.06.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.S. Tarassow, O.I. Kulinitich u.a. (Par-

teien „Diener des Volkes“, „Holos“, „Für die Zukunft“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Mit dem Gesetzesentwurf sollen Bedingungen für die Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel für die landwirtschaftliche Produktion geschaffen werden. Dafür sollen die Attraktivität von Agrarwechsellern für potenzielle Gläubiger erhöht werden und bestimmte Fragen der staatlichen Unterstützung von Agrarbetrieben sowie Wassernutzerorganisationen geregelt werden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Aufnahme von Wassernutzerorganisationen und Subjekten des agroindustriellen Komplexes in das staatliche Agrarregister;
- Bereitstellung staatlicher Unterstützung für die Wiederherstellung, den Wiederaufbau und den Bau verschiedener Objekte von Meliorationssystemen, nicht nur von Pumpstationen;
- Erweiterung der Liste der Arten von Sicherheiten, die auf der Grundlage eines Agrarwechsels entstehen können, ohne dass gesonderte Verträge abgeschlossen werden müssen;
- Einräumung des Rechts an die Wassernutzerorganisationen, technische Landnutzungsdokumentation zu Meliorationsnetzen anzufordern, ohne die Zustimmung lokaler Selbstverwaltungsorgane einholen zu müssen.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Aktualisierungen zu Bestimmungen am Bodenmarkt

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine“ Nr. 9341-1 vom 07.06.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von P.I. Pawlowskij (Partei „Diener des Volkes“)).

Der Gesetzesentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzesentwurf Nr. 9341 vom 29.05.2023 dar und sieht vor, dass folgende Einschränkungen um weitere vier Jahre nach der Aufhebung des Kriegszustandes verlängert werden:

- maximale Fläche von landwirtschaftlichen Grundstücken im Eigentum eines Bürgers darf 100 ha nicht überschreiten;
- Verbot von Kauf/Verkauf von privaten landwirtschaftlichen Flächen an juristische Personen.

Aktuell gelten diese Beschränkungen bis zum 01.01.2024.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Klare Bestimmung des Beginns des Pachtrechts

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über das Inkrafttreten der Pachtverträge“ Nr. 9373 vom 09.06.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros, A.P. Burmitsch (Partei „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird definiert, wann ein Pachtvertrag als in Kraft getreten gilt. Das Pachtrecht an einem Grundstück entsteht:

- zum Zeitpunkt, den die Parteien im Pachtvertrag bestimmt haben,
- bzw. zum Zeitpunkt der staatlichen Registrierung des Pachtrechts, falls die Parteien den Termin (Frist, Datum oder Ereignis) des Pachtbeginns im Pachtvertrag nicht angegeben haben. Die staatliche Registrierung des Pachtrechts am Grundstück soll spätestens einen Monat nach der Pachtvertragsunterzeichnung erfolgen.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Übertragung von Rechten und Pflichten an Farmbetriebe

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über den Farmbetrieb““ Nr. 9392 vom 16.06.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros (Partei „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass nachdem das Nutzungsrecht an staatlichen oder kommunalen Grundstücken zur Betriebsführung erworben wurde und ein Farmbetrieb gegründet ist, gehen die Rechte und Pflichten des Nutzers des jeweiligen Grundstücks gemäß dem Pachtvertrag vom Bürger auf den Farmbetrieb am Tag dessen staatlicher Registrierung über.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Besteuerung von Farmbetrieben

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Zollkodexes der Ukraine über die Besteuerung eines neu gegründeten Farmbetriebes“ Nr. 9393 vom 16.06.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros (Partei „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs sehen vor, dass die Mindeststeuerverpflichtung dem Farmbetrieb nach der staatlichen Registrierung des entsprechenden Nutzungsrechts für das Grundstück in Rechnung gestellt wird.

Kündigung der Zusammenarbeit mit Russland im Bereich der Pflanzenquarantäne

Gesetzesentwurf „Über die Kündigung des Abkommens zwischen dem Ministerkabinett der Ukraine und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit im Bereich der Pflanzenquarantäne“ Nr. 0210 vom 27.06.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Der Gesetzesentwurf sieht die Kündigung des Abkommens zwischen dem Ministerkabinett der Ukraine und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit im Bereich der Pflanzenquarantäne vor. Das Abkommen wurde am 07.06.2011 in Moskau geschlossen.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (Durchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de



2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

I. Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Am 05.06.2023 unterzeichnete der Präsident der Ukraine das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Verbesserung der Regulierung der Notar- und Registrierungshandlungen beim Erwerb der Grundstücksrechte.“

Der Link zum unterzeichneten Gesetz:

<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3065-IX#Text>

Kommentar: siehe den Bericht April 2023.

II. Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 07.06.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuchs der Ukraine zur Umsetzung des Gesetzes der Ukraine „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine in Bezug auf den Umlauf der landwirtschaftlich genutzten Flächen“ (Reg.-Nr. 9341-1) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Pavlovskiy P. eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42070>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt vor, folgende Vorschriften mit dem Ablauf der Frist von 4 Jahren nach der Beendigung des Kriegszustands geltend zu machen. Mit dem Ablauf dieses Datums

- können juristische Personen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erwerben;
- maximale Fläche der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die sich im Eigentum eines Bürgers und der von ihm gegründeten Rechtspersonen befindet, beträgt 10.000 ha.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Kapitels X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzbuchs der Ukraine dar, mit dem zeitliche Aufschubung des Rechts juristischer Personen auf den

Erwerb der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (Reg.-Nr. 9341) vorgesehen wird. (Eingebracht von den Parlamentsabgeordneten Bohdanets, Odarchenko, Solomchuk, Salijchuk, Bunin u.a). Kommentar zu diesem Gesetzesentwurf siehe Bericht Mai 2023. Die Annehmbarkeit der beiden Gesetzesentwürfe liegt im politischen Bereich.

Am 09.06.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Regulierung einiger Fragen des Inkrafttretens der Pachtverträge“ (Reg.-Nr. 9373 vom 09-06-2023) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Moroz und Burmich eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42064>

Dieser Gesetzesentwurf sieht Änderungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine und des Gesetzes der Ukraine „Über die Bodenpacht“ vor. Dieser Gesetzesentwurf enthält folgende Vorschriften:

- Das Grundstück, das als Pachtgegenstand nach dem Pachtvertrag fungiert, gilt als von dem Verpächter dem Pächter in die Pacht übergeben von dem Zeitpunkt an, der von den Parteien im Pachtvertrag oder bei der staatlichen Registrierung des Pachtrechts bestimmt wird, wenn Anderes per Gesetz oder Vertrag nicht geregelt ist.
- Das Pachtrecht am Grundstück entsteht in dem Zeitpunkt, den die Parteien im Pachtvertrag oder bei der staatlichen Registrierung des Pachtrechts bestimmt haben, wenn die Parteien den Termin (Frist, Datum oder Ereignis) des Pachtbeginns im Pachtvertrag nicht angegeben haben. Die staatliche Registrierung des Pachtrechts am Grundstück soll spätestens einen Monat nach der Schließung des Pachtvertrags erfolgen.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf widerspricht einem wichtigen Grundsatz der staatlichen Registrierung der Rechte an Liegenschaften, und zwar: Das Sachrecht an einem Liegenschaftsobjekt entsteht im Zeitpunkt der staatlichen Registrierung dieses Rechts. Dieser Grundsatz ist nicht nur in den Gesetzen veran-

kert, deren Änderung der Gesetzesentwurf vorsieht, sondern auch im Art. 3 des Gesetzes der Ukraine „Über die staatliche Registrierung der Sachrechte an den Liegenschaften und ihrer Belastungen.“ Vor diesem Hintergrund kann der Zeitpunkt der Entstehung des Pachtrechts am Grundstück kein Gegenstand des Pachtvertrags sein oder von den Vertragsparteien geändert werden.

Am 05.06.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Schaffung der Bedingungen für die Geldakquise zwecks landwirtschaftlicher Produktion“ (Reg.-Nr. 9352) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Tarasov, Kulinich u.a. eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42000>

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf (im Teil der Bodenverhältnisse) richtet sich darauf, die Nutzung des Pachtrechts am landwirtschaftlich genutzten Grundstück als Kautionsregelung zu regeln. Mit dem Gesetz der Ukraine vom 28.04.2015 unter Nr. 1423-IX wurde Art. 93 Abs. 5 des Bodengesetzbuchs der Ukraine neu verfasst. Nach dieser Fassung kann das Nutzungsrecht (Pachtrecht oder Erbpachtrecht) am landwirtschaftlichen Grundstück veräußert und von dem Nutzer als Kautionsregelung verwendet werden, ohne dass diese Kautionsregelung mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt wird, bis auf die durch das Gesetz festgelegten Fälle. Die Veräußerung und die Kautionsregelung des Nutzungsrechts am Grundstück erfolgt anhand eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Grundstücksnutzer und der Person, zu deren Gunsten das Grundstück veräußert oder als Kautionsregelung verwendet wird. Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die staatliche Registrierung des Übergangs des Nutzungsrechts nach dem durch das Gesetz festgelegten Verfahren.

Es gibt bereits eine gesetzlich verankerte Möglichkeit, dass der Pächter das Pachtrecht ohne Genehmigung des Verpächters veräußern kann. Für eine vollwertige Nutzung des Pachtrechts als Kautionsregelung ist diese Vorschrift noch nicht in andere Gesetze integriert, die das Kautionsverfahren regeln. Das hängt mit Folgendem zusammen:

- Davor war das Verfahren zur Belastung des Pachtrechts am landwirtschaftlich genutzten Grundstück mit dem Gesetz der Ukraine „Über die Hypothek“ nicht abgestimmt;
- Das im Bodengesetzbuch der Ukraine festgelegte Verfahren zur Durchführung der Bodenauction sieht keine Möglichkeit für die Veräußerung des Pachtrechts durch den Pächter vor. Im Bodengesetzbuch wird nur die Bodenauction zum Erwerb des Pachtrechts am Grundstück nach Beschluss seines Eigentümers geregelt. Im Ergebnis finden keine Bodenauctionen zur Veräußerung des Pachtrechts an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken statt.

Dieser Gesetzesentwurf zielt auf die Lösung der o.a. Probleme ab.

Am 16.06.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Gesetzes der Ukraine „Über den Landbetrieb“ zur Regulierung des Nutzungsrechts an den Grundstücken des Landbetriebs“ (Reg.-Nr. 9392) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42117>

Dieser Gesetzesentwurf legt Folgendes fest: Nachdem der Bürger das Nutzungsrecht an staatlichen und kommunalen Grundstücken zwecks Landbetriebsführung erworben und einen Landbetrieb gegründet hat, gehen die Rechte und Pflichten des Nutzers des jeweiligen Grundstücks gemäß dem Pachtvertrag von dem Bürger auf den Landbetrieb am Tag dessen staatlichen Registrierung über. Nachdem der Landbetrieb staatlich registriert worden ist und die Rechte und Pflichten des Grundstücksnutzers auf diesen Landbetrieb übertragen wurden, wendet sich dieser Landbetrieb an die staatliche Registrierungsstelle zur Registrierung des jeweiligen Nutzungsrechts auf der Grundlage des von ihm vorgelegten Vertrags über die Nutzung der staatlichen und kommunalen Grundstücke, der von dem Gründer dieses Landbetriebs geschlossen wird, und auf der Grundlage der Registrierungsurkunde dieses Landbetriebs.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf löst das Problem, das durch den Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes der Ukraine „Über den Landbetrieb“ ausgelöst wurde.

Nach diesem Artikel „nimmt der Landbetrieb die Besitz- und Nutzungsrechte an den Grundstücken wahr, die sich im Eigentum der Mitglieder des Landbetriebs befinden.“ Diese Vorschrift gibt jedoch nicht die Antwort auf die Frage, wie die Besitz- und Nutzungsrechte an den jeweiligen Grundstücken durch den Landbetrieb registriert werden sollen und ob der Landbetrieb als Rechtsperson die Sachrechte an diesen Grundstücken bekommt. Es gibt keine grundsätzlichen Einsprüche gegen die Hauptidee des Gesetzesentwurfs. Gleichzeitig sei anzumerken, dass auf den Landbetrieb als Rechtsperson nicht nur die Pachtrechte an staatlichen und kommunalen Grundstücken übertragen werden, sondern auch das Recht auf die Dauernutzung der staatlichen und kommunalen Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten des Bodengesetzbuchs der Ukraine erworben wurden.

III. Andere Rechtsakten zu Bodenrelevanten Fragen

Am 30.06.2023 verabschiedete das Ministerkabinett der Ukraine die Verordnung Nr. 665 „Über die Änderung einiger Rechtsakten des Ministerkabinetts der Ukraine im Bereich des Flächen- und Bodenschutzes.“

Link zur Verordnung:

<https://www.kmu.gov.ua/npas/pro-vnesennia-zmin-do-deiakikh-aktiv-kabinetu-ministriv-ukrainy-shchodo-okhorony-zemel-i-gruntiv-665-300623>

Diese Verordnung richtet sich auf die Umsetzung des Gesetzes der Ukraine „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Wiederherstellung des Registrierungssystems des Pachtrechts an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und zur Verbesserung der Gesetzgebung im Bereich des Bodenschutzes.“

Diese Verordnung legt u.a. fest:

- das Verfahren zur Eintragung in den staatlichen Bodenkataster der Angaben über den Flächen- und Bodenschutz sowie den Zugang zu diesen Daten über die öffentliche Katasterkarte und die Auszüge der Grundstücksdaten aus dem Bodenkataster;
- die Eintragung in den staatlichen Bodenkataster der Angaben über die Einschränkungen der Flächennutzung an den Sondernutzungsobjekten

sowie über den Abstand von dem Perimeter der Sondernutzungsobjekte, der automatisch mit Hilfe von technologischen und IT-Systemen des staatlichen Bodenkatasters festgelegt wird. Dabei sind die Erstellung der Bodenordnungsunterlagen und die Bodenordnungsmaßnahmen zur Festlegung der Wendepunkte der jeweiligen Grundstücksgrenzen nicht notwendig.

Mit dieser Verordnung wurde ferner die Klassifikation der Flächen- und Bodenschutzmaßnahmen mit folgenden Gruppen und Untergruppen festgelegt:

- Rekultivierung der gefährdeten Flächen, bis auf die Flächen, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands gefährdet wurden. (Untergruppen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischwirtschaft, Wasserwirtschaft, Erholung, Gesundheit, Bauwesen und Naturschutz);
- Rekultivierung der Flächen, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands gefährdet wurden. (Untergruppen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischwirtschaft, Wasserwirtschaft, Erholung, Gesundheit, Bauwesen und Naturschutz);
- Abbau und Übertragung der fruchtbaren Bodenschicht, bis auf die Flächen und Grundstücke, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands gefährdet wurden;
- Abbau und Übertragung der fruchtbaren Bodenschicht der Flächen und Grundstücke, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands gefährdet wurden;
- Konservierung der Flächen, bis auf die Flächen, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands gefährdet wurden. (Untergruppen: Konservierung-Rehabilitation, Konservierung-Transformation, Renaturalisierung);
- Konservierung der Flächen, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands gefährdet wurden.

(Untergruppen: Konservierung-Rehabilitation, Konservierung-Transformation, Renaturalisierung);

- Verbesserung des Zustands der landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen, bis auf die Flächen, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands gefährdet wurden;
- Verbesserung des Zustands der landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands gefährdet wurden;
- Schutz der Flächen, bis auf die Flächen, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands, Erosion, Überschwemmung, Versumpfung, sekundäre Versalzung, Vertrocknung, Erdbeben, Verdichtung, Versauerung, Belastung durch Industrie- und sonstige Abfälle, radioaktive und chemische Stoffe gefährdet wurden;
- Schutz der Flächen, die in Folge von außerordentlichen Situationen und/oder bewaffneten Aggressionen und Kriegshandlungen während des Kriegszustands, Erosion, Überschwemmung, Versumpfung, sekundäre Versalzung, Vertrocknung, Erdbeben, Verdichtung, Versauerung, Belastung durch Industrie- und sonstige Abfälle, radioaktive und chemische Stoffe gefährdet wurden.

Am 30.06.2023 wurden in den staatlichen Bodenkataster erste Angaben über funktionale Zonen (Flächennutzungen) eingetragen.

Link zur Informationsquelle:

<https://land.gov.ua/derzhavna-sluzhba-ukrayiny-z-pytan-geodeziyi-kartografiyi-ta-kadastru-rozpochalavnesennya-do-derzhavnogo-zemel'nogo-kadastru-vidomostej-pro-funkcionalni-zony/>

Kommentar: Die Eintragung in den staatlichen Bodenkataster der Angaben über funktionale Zonen (Flächennutzung) wird durch das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Flächennutzungsplanung“ vom 17. Juni 2020 geregelt. Das jeweilige Tool gibt es beim staat-

lichen Bodenkataster bereits seit längerer Zeit. Aber in der letzten Zeit wurden keine Einträge zur Flächennutzung veranlasst.

Die Eintragung in den staatlichen Bodenkataster der Angaben über funktionale Zonen (Flächennutzung) hat u.a. als Folge:

- Verfügbarkeit der für Grundstückseigentümer und -nutzer und Bodenordnungsingenieure erforderlichen Angaben über die Flächennutzungsarten, die bei der Gestaltung der neuen staatlichen und kommunalen Grundstücke festgelegt werden;
- Vereinfachung des Verfahrens zur Umnutzung (Änderung der Nutzungsart) der Grundstücke aller Eigentumsformen.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

**Gesetzgebung zur Bodenpolitik
(Fachdialog Boden)**

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells, Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>